Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3918

Schulleitungsverband Schleswig-Holstein (s/vsh)

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Verbot der Gesichtsverhüllung in Schulen)

Das Tragen einer Gesichtsverschleierung ist in einigen Staaten öffentlich verboten. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2014 entschieden. Er hat das generelle französische Verbot der Gesichtsverhüllung mit dem Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Religionsfreiheit) für vereinbar gehalten. Die Beschränkung der Religionsfreiheit ist zulässig wegen des Rechts anderer, in einem das Zusammenleben erleichternden Raum zu leben.

Mit vorliegendem Entwurf soll nur das Schulgesetz in Schleswig-Holstein ergänzt werden.

Die Festlegung einer offenen Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode ist Ausprägung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Kommunikation in der Schule beruht nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern ist auch auf nonverbale Elemente angewiesen wie Mimik, Gestik und die Körpersprache. Burka und Niqab verhindern dies und stehen den besonderen Anforderungen an das Zusammenleben in einer Schule im Wege. Die Gesichtsverschleierung lässt eine persönliche Identifizierbarkeit nicht mehr zu.

Der Koran und muslimische Theologen sehen die Vollverschleierung nicht für religiös geboten an. Daher sind Burka und Niqab nach Meinung des *slvsh* als politische Symbole anzusehen. Das Tragen eines Gesichtsschleiers könnte als eine Ablehnung der Grundsätze unserer Verfassung angesehen werden und würde ein Zeichen der Selbstausgrenzung aus unserer Gesellschaft darstellen.

Der Schulleitungsverband Schleswig-Holstein stimmt der Änderung des Schulgesetzes zu!

Im Auftrag	
Olaf Peters	
Stellv. Vors.	